

Geschäftsverzeichnisnr. 6456
Entscheid Nr. 33/2018 vom 22. März 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 « über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser », gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. Januar 2016 in Sachen der « Services Techniques Balteau » AG gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 21. Juni 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 257 [Absatz 1] Nr. 4 des EStGB 1992 in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn die Immobilie unabhängig vom Willen des Eigentümers während mehr als zwölf Monaten unbenutzt gewesen ist, indem er zwei Eigentümer, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, gleich behandelt, nämlich einerseits denjenigen, der sein Gut zu rentabilisieren will, aber daran gehindert wurde durch nicht durch höhere Gewalt begründete Umstände oder durch Ausnahmen wie eine Katastrophe, höhere Gewalt, ein Verfahren oder eine administrative oder gerichtliche Untersuchung, die die freie Nutzung der Immobilie verhindert haben, und andererseits denjenigen, der nicht einmal die Absicht gehabt hat, sein Gut zu rentabilisieren, und es hat verfallen lassen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 257 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) ist Bestandteil von Abschnitt 2 (« Immobiliensteuervorabzug ») von Kapitel 1 (« Steuerzahlung durch Vorabzug ») von Titel VI (« Gemeinsame Bestimmungen in Bezug auf die vier Steuern ») dieses Gesetzbuches.

In der durch Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 « über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser » abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 des EStGB 1992:

« Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden folgende Ermäßigungen gewährt:

[...]

4. ein Erlass beziehungsweise eine proportionale Ermäßigung des Immobiliensteuervorabzugs in einem verhältnismäßigen Maße mit der Dauer oder dem Umfang der Nichtbenutzung, Nichtaktivität oder Nichtproduktivität des Immobiliengutes:

a) wenn ein unmöbliertes bebautes Immobiliengut während mindestens 180 Tagen im Laufe des Jahres unbenutzt und unproduktiv gewesen ist;

b) wenn das Material und die Werkzeugausrüstung entweder völlig oder zu einem Teil, der mindestens 25 % ihres Katastereinkommens entspricht, im Laufe des Jahres mindestens 90 Tage lang außer Betrieb gewesen ist;

c) wenn ein bebautes Immobiliengut oder Material und Werkzeugausrüstung entweder völlig oder zu einem Teil, der mindestens 25 % ihres jeweiligen Katastereinkommens entspricht, zerstört sind.

Die Bedingungen für die Ermäßigung müssen pro Katasterparzelle oder Teil einer Katasterparzelle beurteilt werden, wenn ein solcher Teil entweder eine separate Wohnung, oder eine Produktions- oder Aktivitätsabteilung oder -sektion, die separat arbeiten oder berücksichtigt werden kann, oder aber eine Einheit bildet, die von den anderen Gütern oder Teilen, die die Parzelle bilden, getrennt und separat katastriert werden kann.

Die Nichtproduktivität muss einen unbeabsichtigten Charakter haben. Das gleichzeitige Angebot zur Vermietung und zum Verkauf des Gutes durch den Steuerpflichtigen ist kein genügender Beweis für die Nichtproduktivität.

Ab dem Moment, wo das Gut unter Berücksichtigung des vorherigen Steuerjahres seit mehr als zwölf Monaten nicht mehr benutzt worden ist, kann der Erlass bzw. die proportionale Ermäßigung, sowie in dem vorstehenden Punkt a) erwähnt, nicht mehr gewährt werden, in dem Masse, wo die Periode der Nichtbewohnung zwölf Monate übersteigt, außer in dem Falle einer Immobilie, deren Steuerpflichtiger die dinglichen Rechte nicht ausüben kann wegen einer Kalamität, eines Falls höherer Gewalt, eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens, durch das die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigt wird, dies bis zum Tag, wo diese Umstände, die die freie Nutzung der Immobilie beeinträchtigen, verschwunden sind. Als solches gilt insbesondere die Immobilie, die eine nicht verbesserungsfähige Wohnung im Sinne von Artikel 1, 14°, des Wallonischen Wohngesetzbuches bildet, die durch einen Vertreter des Ministers für Wohnungswesen oder einen Erlass des Bürgermeisters als solche anerkannt wird ».

B.1.2. Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets vom 10. Dezember 2009, der am 23. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, ist seit dem Steuerjahr 2009 anwendbar (Artikel 4 des Dekrets vom 10. Dezember 2009).

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage*

B.2. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass sich diese auf die Vereinbarkeit einer Gleichbehandlung von zwei Kategorien von Personen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezieht.

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung schließen es nicht aus, dass Personenkategorien, die sich in im Wesentlichen unterschiedlichen Situationen befinden, in der gleichen Weise behandelt werden, sofern hierfür eine vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

B.3.2. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung setzt insbesondere die präzise Identifizierung von zwei Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer identischen Behandlung sind.

B.4. Im vorliegenden Fall geht aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Verweisungsentscheidung ausreichend hervor, dass der Gerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit der Gleichbehandlung von zwei Kategorien von Personen befinden muss, die den Immobilienvorabzug schulden und Eigentümer eines unmöblierten bebauten Immobilienguts sind, das auf dem Gebiet der Wallonischen Region liegt und während einer Periode von mehr als zwölf Monaten unbenutzt und unproduktiv gewesen ist, in der diese Eigentümer die dinglichen Rechte an diesem Gut ausüben konnten: einerseits die Eigentümer, die ihr Gut produktiv machen wollten und Schritte in diesem Sinne unternommen haben, und andererseits die Eigentümer, die ihr Gut nicht produktiv machen wollten.

Die Vorabentscheidungsfrage ist zulässig.

*In Bezug auf die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage*

B.5. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 Absatz 4 des EStGB 1992 in der auf dem Gebiet der Wallonischen Region anwendbaren Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er den zwei in B.4 beschriebenen Personenkategorien eine gleiche Behandlung vorbehalten würde, zu befinden.

B.6. Es erweist sich jedoch, dass die fragliche Bestimmung den Eigentümer einer unbenutzten und unproduktiven Immobilie, der sein bebautes Immobiliengut produktiv machen will und Schritte in diesem Sinne unternimmt, nicht in der gleichen Weise behandelt wie den Eigentümer eines Gutes, der diese Absicht nicht hat.

Denn Letzterer kann einen Erlass oder eine Ermäßigung des Immobilienvorsteuerabzugs nicht erhalten, selbst wenn sein Gut mindestens einhundertachtzig Tage während des Steuerjahres unbenutzt war, weil nach der Regelung die Nichtproduktivität seines Gutes keinen « unbeabsichtigten Charakter » aufweist (Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 Absatz 3 EStGB 1992). Die fragliche Bestimmung ist auf ihn folglich gar nicht anwendbar und unterscheidet sich grundlegend von den Dekretvorschriften, um die es im Urteil Nr. 155/2003 vom 26. November 2003 ging, das von dem vorlegenden Richter erwähnt wurde.

Die in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Gleichbehandlung existiert nicht.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage wird verneint.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 257 Absatz 1 Nr. 4 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der durch Artikel 2 Nr. 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 « über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser » abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels